

## Leistungen für junge Menschen in der Pflegefamilie

### Leistungen für Kinder in Vollzeitpflege

1. Der regelmäßig wiederkehrende laufende Lebensbedarf von Kindern und Jugendlichen wird durch das monatliche Pflegegeld abgedeckt. Ab 01.01.2008 gelten die nachstehend aufgeführten Pflegesätze (gemäß RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW vom 21.11.2007):

<b>Altersstufe</b>	<b>Hilfesatz</b>
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (0 - 6 Jahre)	677,00€
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (7 - 13 Jahre)	744,00 €
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall (ab 14 Jahre)	857,00 €

In den Pflegegeldsätzen ist ein Erziehungshonorar von 219,00 € enthalten.

**Der Pflegesatz umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten der Erziehung.**

Anmerkung:

Das Kindergeld wird ab 01.01.2002 wie folgt berücksichtigt:

- Das Pflegekind ist das älteste Kind in der Familie:      Anrechnungsbetrag = 92,00 €.
- Das Pflegekind ist nicht das älteste Kind in der Familie:      Anrechnungsbetrag = 46,00€.

2. Zur Bestreitung des Bedarfes, der über den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf hinausgeht, können im Einzelfall einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Die am häufigsten gewährten Beihilfen/Zuschüsse ergeben sich aus der nachstehenden Auflistung:

<b>Erstausstattung bei Aufnahme in die Pflegestelle</b>	bis zu 510,00 €
Bei bereits in der Pflegestelle vorhandenem Mobiliar oder individuellem Bedarf des Kindes können im Einzelfall abweichend folgende Beihilfen gewährt werden:	
- Schrank	100,00 €
- Bett mit Matratze	150,00 €
- Wickelkommode/ Schreibtisch mit Stuhl	100,00 €
- Bekleidung / Sonstiges	200,00 €
- Schwangerschaftskleidung	nach tatsächlichem Bedarfes bis max. 150 €

Die Beihilfe ist innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme des Kindes zu beantragen. Die Auszahlung der Ausstattungsbeihilfe erfolgt nach Vorlage der Belege. Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses wird die weitere Verwendung der Einrichtungsgegenstände einvernehmlich mit dem Jugendamt geregelt.

<b>Kindersitz</b>	80,00 €
<b>Kinderwagen</b>	150,00 €
<b>Brillengestell</b>	50,00 €
<b>Einschulung</b>	75,00 €
<b>Klassenfahrten</b>	tatsächliche Kosten
<b>Taufe</b> (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	100,00 €
<b>Konfirmation</b> (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	180,00 €
<b>Kommunion</b> (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	155,00 €
<b>Mitgliedsbeitrag für einen Verein</b> (formloser Antrag mit Bescheinigung des Vereins)	nach jeweiliger Höhe bis max. 60,00 €/Jahr

Für den Schulbedarf inklusive Eigenanteil wird jährlich ein Pauschalbetrag von 50,00 € anerkannt.

#### **Ferienbeihilfen**

Es wird eine jährliche Ferienbeihilfe in Form einer Pauschale von 153,00 € gewährt. Der genannte Betrag wird unabhängig von einem tatsächlichen Ferienaufenthalt jeweils zu Beginn der Sommerferien an alle Pflegeeltern ohne Antrag ausgezahlt.

<b>Weihnachtsbeihilfe</b> (ohne Antrag)	35,00 €
---	---------

### **Kindergartenbeitrag**

Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch des Kindergartens richtet sich nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)/ ab dem 01.08.2008 nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Soweit Pflegeeltern für ihre Pflegekinder Elternbeiträge entrichten müssen, werden diese aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen.

### **Kieferorthopädische Behandlung**

Nach Genehmigung der Behandlung durch die Krankenkasse wird der Eigenanteil für die kieferorthopädische Behandlung aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen.

### **Sonstige Anlässe**

Es können Beihilfen entsprechend dem individuellen Bedarf im Einzelfall gewährt werden. Hierzu ist ein formloser Antrag bei Entstehen der Bedarfslage zu stellen.

### **Eintritt in das Berufsleben**

Bei Eintritt in das Berufsleben werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/ Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufskleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

**Für weiteren nicht aufgeführten Sonderbedarf können ggf. weitere Beihilfen gewährt werden. Entsprechende Anträge sind grundsätzlich vor Bedarfsdeckung bei dem Amt für Kinder, Jugend und Familie - Abteilung 512/1 - zu stellen.**

## **Leistungen für Kinder in Kurzzeitpflege**

In Kurzzeitpflege werden Säuglinge und Kleinkinder bis zum 10. Lebensjahr untergebracht. Der Aufenthalt in der Kurzzeitpflegestelle soll drei Monate nicht überschreiten.

Bei der Kurzzeitpflege wird pro Belegungstag ein Pflegesatz von 30,00 € je Kind gewährt.

## **Leistungen für Kinder in Bereitschaftspflege**

Bei der Bereitschaftspflege wird pro Pfl egetag ein Pflegesatz von 50,00 € je Kind gewährt.

Handelt es sich um einen Säugling/Kleinkind bis zum 18. Lebensmonat wird pro Pfl egetag ein Pflegesatz von 60,00 € je Kind gewährt.

Der Tagessatz setzt sich aus 1/3 Lebensunterhalt für das Kind und 2/3 Erziehungsbeitrag zusammen.

In dem Erziehungsbeitrag sind der Mietanteil, die Fahrtkosten sowie die Beiträge für die soziale Sicherung der Pflegeeltern enthalten.

Ein Sonderbedarf z.B. für Kleidung, besondere Babynahrung etc. kann angezeigt werden und wird durch den Pflegekinderdienst geprüft.

Die Richtlinien treten zum 01.02.2011 in Kraft.

**Stadt Hennef (Sieg)**  
**Der Bürgermeister**  
**Amt für Kinder, Jugend und Familie**  
**- Wirtschaftliche Erziehungshilfe -**  
**- 512 -**

**Einmalige Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Heimeinrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen**

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die gemäß § 34, 35a und 41 SGB VIII in einer Heimeinrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben. Die Richtlinien finden auch Anwendung auf stationäre Hilfen nach § 13, 19 und 42 SGB VIII.

2. Bekleidung

Für die notwendige Grundausstattung von Kindern und Jugendlichen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen kann bei Aufnahme in die Einrichtung auf Antrag eine Beihilfe in Höhe des festgestellten Bedarfs für Bekleidung, maximal jedoch in Höhe von 200 €, gewährt werden.

Für Schwangere kann eine Beihilfe für Schwangerschaftskleidung nach tatsächlichem Bedarf bis zu 150 € gewährt werden.

Bei Wechsel eines Kindes oder Jugendlichen von einer Jugendhilfemaßnahme (z.B. Vollzeitpflege) in Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen entfällt die Beihilfe für die Grundausstattung.

Die Beihilfe muss innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme beantragt werden.

Bei Eintritt in das Berufsleben werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/ Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufskleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen rechtfertigt bei Bedarf die Beschaffung von Bekleidung in Höhe einer Pauschale von 50 €.

3. Ferienreisen und Klassenfahrten

Für Ferienreisen, die von der Einrichtung organisiert und außerhalb dieser durchgeführt werden, sowie für Klassenfahrten, werden auf Antrag Zuschüsse gewährt. Bei Klassenfahrten wird die tatsächliche Höhe der Kosten übernommen. Die Ferienbeihilfe beträgt maximal 250,00 €.

Dem Antrag sind die verbindliche Mitteilung der Einrichtung/Schule über die Ferienreise/Klassenfahrt und der Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten beizufügen. Die Teilnahme an der Ferienreise/Klassenfahrt ist von der Einrichtung/Schule zu bestätigen.

#### 4. Persönliche und besondere Anlässe

Zur Bestreitung des Bedarfes, der über den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf hinausgeht, können im Einzelfall einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Die am häufigsten gewährten Beihilfen/Zuschüsse ergeben sich aus der nachstehend aufgeführten Auflistung:

- Einschulung	75,00 €
- Weihnachtsbeihilfe (ohne Antrag)	35,00 €
- Taufe (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	100,00 €
- Kommunion (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	155,00 €
- Konfirmation (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	180,00 €
- Mitgliedsbeitrag für einen Verein nach jeweiliger Höhe max. (formloser Antrag mit Bescheinigung des Vereins)	max. 60,00 €/Jahr

#### 5. Sonstige Kosten

In besonders gelagerten Fällen können auch für andere, vorstehend nicht genannte Tatbestände auf Antrag Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, sofern die Kosten nicht bereits mit den Entgeltsätzen abgegolten sind. Hierunter fallen der Eigenanteil der Lernmittel, der Eigenanteil für das Schülerticket oder der Eigenanteil bei einer kieferorthopädischen Behandlung.

Für den Schulbedarf inklusive Eigenanteil wird jährlich ein Pauschalbetrag von 50,00 € gewährt.

Zu den Kosten einer Brille wird ein Zuschuss in Höhe von 50 € gewährt.

Bei Erstbezug einer eigenen Wohnung wird auf Antrag eine Einrichtungsbeihilfe in Höhe von 750 € gewährt. Die Einrichtungsbeihilfe muss innerhalb der ersten drei Monate beantragt werden.

#### 6. Antragstellung und Nachweise

Soweit diese Richtlinien keine anderweitigen Regelungen treffen, sind die Beihilfen und Zuschüsse vor Eintritt der Bedarfe zu beantragen.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.02.2011 in Kraft.